



Behandlung von Täuschungen und Täuschungsversuchen bei schriftlichen Klassenarbeiten und Klausuren

(Beschluss der Dienstversammlung der Sekundarstufe II vom 23.11.2011)

Die Bewertung der Schülerleistung bei Klassenarbeiten und Klausuren obliegt den Lehrkräften im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung.

Daher ist sicherzustellen, dass die Schülerleistung eigenständig erbracht wird.

Deshalb soll der Unterrichtsraum bei einer 2-stündigen Klassenarbeit oder Klausur nicht verlassen werden.

Der Gebrauch bzw. das Bereithalten unerlaubter Hilfsmittel stellt eine schwere Täuschungshandlung dar, die in jedem Fall mit „ungenügend“ (0 Punkte) beurteilt wird.

Werden in einer Klassenarbeit oder Klausur Zitate bzw. Texte aus öffentlich zugänglichen Quellen wörtlich wiedergegeben, sind sie als solche zu kennzeichnen. Plagieren wird ebenfalls mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

I. Wolff
Oberstufenleiter